

20.02.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/043

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2017/301

**Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung Bordenau
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	08.03.2018 -							
Ortsrat der Ortschaft Bor- denau	nachrichtlich							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	nachrichtlich							
Verwaltungsausschuss	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

1. Die Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung, wird einschließlich Begründung gemäß § 84 Abs. 4 NBauO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/043).

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Satzung (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/043).

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge. sowie deren 1. Änderung, soll gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden, indem die Satzung auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt wird.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Anlass und Ziele

Die Umsetzung der Beschlussempfehlungen des Ortsrates der Ortschaft Bordenau sowie des Umwelt- und Stadtentwicklungs- und des Verwaltungsausschusses soll erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen	keine		
Haushaltsjahr: 2018			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig	jährlich	
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR

Saldo	EUR	EUR
-------	-----	-----

Begründung

Der Ortsrat der Ortschaft Bordenau hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ortsrat lehnt eine Überarbeitung der Gestaltungssatzung einstimmig ab und beantragt die vollständige Abschaffung der Gestaltungssatzung."

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses hat daraufhin in seiner Sitzung am 12.02.2018 folgenden empfehlenden Beschluss gefasst (*Kurzprotokoll vom 13.02.2018*):

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung der Satzung und die Durchführung der Auslegung wird einstimmig gefasst.

Diese Beschlussempfehlung wurde am 19.02.2018 durch den empfehlenden Beschluss des Verwaltungsausschusses wie folgt konkretisiert:

1. Die Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung, wird einschließlich Begründung gemäß § 84 Abs. 4 NBauO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung, soll gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden, indem die Satzung auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt wird.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung.

Dieser empfehlende Beschluss wird mit dieser Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. um die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und um die Darstellung des Geltungsbereiches seitens der Fachverwaltung ergänzt.

Die rechtsverbindliche Fassung der Gestaltungssatzung Bordenau ist als Anlage 2 zur Information beigelegt.

Die Begründung der Aufhebungssatzung wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erarbeitet und den politischen Gremien zum Auslegungsbeschluss vorgelegt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

keine

Auswirkungen auf den Haushalt

Abgesehen von den verwaltungsseitigen Personalkosten fallen keine weiteren Kosten an.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung wird durch die Fachverwaltung der Satzungsvorentwurf durch die Begründung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften in Bordenau ergänzt. Dabei wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Rechtsgrundlage für das Erstellen von örtlichen Bauvorschriften der § 84 Abs. 3 ff. NBauO (Niedersächsische Bauordnung i.d.F. vom 03.04.2012) ist. In Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB gelten die gleichen Vorschriften hinsichtlich der Verfahrensabläufe wie bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen. Demnach ist zunächst die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

1. Satzungsvorentwurf
2. Gestaltungssatzung Bordenau